

Fotos im Internet

Bildrechte:
Was ist verboten?
Was ist erlaubt?



ÜBERSICHT

| | |
|--|----|
| Darum geht's! | 3 |
| Eigene und fremde Bilder | 6 |
| Bilder von Personen und das Recht am eigenen Bild | 10 |
| Nutzungsrechte und Bilddatenbanken | 20 |
| Rechtsdurchsetzung | 25 |
| Was kann die eCommerce-Verbindungsstelle für mich tun? | 32 |

DARUM GEHT'S!

Noch nie war es so einfach, Fotos zu schießen und nur Augenblicke später mit der ganzen Welt zu teilen. Daneben ist das Internet voll von vermeintlich frei verfügbaren Bildern zum Teilen und Nutzen. Ein Urlaubsfoto des Eiffelturms auf Facebook für Freunde und Familie, ein Bild des Schlemmer-Menüs samt Kellner zur Unterstreichung der 5-Sterne Bewertung auf Tripadvisor, ein Foto der heruntergekommenen Unterkunft auf Holidaycheck, eine lustige Karikatur, die mit der WhatsApp-Gruppe geteilt wird oder eine Grafik aus einer Bilddatenbank zum Aufpeppen der eigenen Unternehmenswebsite.

All das ist gängige Praxis und sollte daher kein Problem sein. Oder?

Doch ganz so einfach ist es nicht. Denn auf der anderen Seite eines jeden Bildes können Personen stehen, deren Rechte durch die Aufnahme, Verbreitung oder Nutzung verletzt sein könnten. Dies kann zum Beispiel der

Fotograf sein, der nicht möchte, dass sein Bild für kommerzielle Zwecke verwendet wird oder eine Hotelbesitzerin, die keine fremden Bilder von ihren Zimmern im Internet sehen will, oder sogar das eigene Kind, das es leid ist, Babyfotos von sich für alle sichtbar in den sozialen Medien zu sehen.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, einen Überblick über die Welt der Bildrechte zu gewinnen. Dadurch können Sie besser einschätzen, welche Fotos von wem Sie wann und wo verbreiten dürfen und welche besser nicht. Ferner soll die Broschüre aufzeigen, welche Folgen ein achtlos geteiltes Bild haben könnte und was man tun kann, wenn man selbst in seinen eigenen Rechten verletzt wird, wenn zum Beispiel Fotos von einem selbst auf dubiosen Plattformen auftauchen.

Diese Broschüre richtet sich sowohl an private Nutzerinnen und Nutzer des Internets als auch an Unternehmerinnen und Unternehmer.



BILDNUTZUNG PRIVAT ODER ÖFFENTLICH?

Kurz vorab: Nur wenn Sie die Absicht haben, die Bilder einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, müssen Sie die Bildrechte beachten. Bilder, die allein für den privaten Gebrauch bestimmt sind, zum Beispiel für das Familienfotoalbum, können Sie in aller Regel ohne Probleme nutzen. Ausgenommen hiervon sind Bilder, deren Besitz an sich bereits verboten ist.

Warum ist es wichtig, sich mit Bildrechten auseinanderzusetzen?

Die Verletzung fremder Rechte kann teuer werden. Rechteinhaber können nämlich Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen. Hinzu kommen meist die Kosten des Anwalts. So kommen schnell ein paar hundert oder tausend Euro zusammen. Und das womöglich „nur“, weil man ein einzelnes, fremdes Bild ohne Erlaubnis verwendet hat. Selbst vermeintlich kostenfreie Bilder können falsch verwendet zur Kostenfalle werden. Zum Beispiel wenn man sein altes Smartphone im Internet verkaufen möchte und das geschützte Produktbild des Herstellers verwendet, anstatt das Gerät selbst zu fotografieren. Zu beachten ist auch, dass nicht nur

die Rechte des Fotografen oder der Fotografin verletzt sein können, auch am Motiv selbst können Rechte Dritter bestehen. Oder wussten Sie, dass der Eiffelturm bei Nacht mit seiner Beleuchtung ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist? Daneben sind Markenrechte, Persönlichkeitsrechte und das Hausrecht zu beachten, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Doch auch als berechtigte Person (Rechteinhaber) ist es wichtig, seine Rechte zu kennen. Was kann man zum Beispiel tun, wenn private Fotos der eigenen Person im Internet landen, oder wenn ein Übernachtungsgast Fotos von Ihrer Ferienwohnung online stellt? Müssen Sie dies dulden, oder können Sie dagegen vorgehen und wenn ja wie?

EIGENE UND FREMDE BILDER

Urheberrecht bei fremden Bildern:

Grundsätzlich gilt, dass man keine fremden Inhalte wie Bilder, Videos und Texte veröffentlichen darf, ohne dass eine ausdrückliche Zustimmung der jeweiligen Urheberin bzw. des jeweiligen Urhebers eingeholt wurde. Diese entscheiden, wer die Bilder in welcher Form veröffentlichen darf. Geschützt sind alle Bilder, auch Schnappschüsse ohne besonderen künstlerischen Wert.

Ausnahme gemeinfreie Werke:

Das Urheberrecht erlischt bei künstlerischen Fotos 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin bzw. des Urhebers. Bei einfachen Schnappschüssen sind es 50 Jahre. Danach darf das Bild ohne Einschränkungen genutzt werden.



Wer ist Urheberin bzw. Urheber?

§ 7 Urheberrechtsgesetz: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

Als Urheberin oder Urheber gilt in Deutschland immer nur die tatsächliche Fotografin bzw. der tatsächliche Fotograf, also die konkrete Person, die auf den Auslöser der Kamera gedrückt hat. Auch wenn eine andere Person in unserem Auftrag ein Foto macht, zum Beispiel bei einer Hochzeit, eine Mitarbeiterin oder ein Praktikant, bleibt diese Person Urheberin bzw. Urheber des Bildes. Das Urheberrecht als solches ist nicht übertragbar. Wird zum Beispiel eine Fotografin beauftragt und bezahlt, so wird vertraglich vereinbart, in welcher Weise die Fotos genutzt werden dürfen.

Denn: Die Urheberin oder der Urheber kann anderen Personen Nutzungsrechte einräumen.

Kann ein Unternehmen Urheber sein?

Nein – nur ein Mensch (natürliche Person) kann im Sinne des Gesetzes Urheberin bzw. Urheber sein. Ein Unternehmen (juristische Person) kann aber Nutzungsrechte an einem Bild erwerben.

Auch Kinder und Jugendliche können Urheberinnen bzw. Urheber sein.

In den USA gab es einen jahrelangen Rechtsstreit zu der Frage, wem die Bildrechte an einem Affen-Selfie zustehen. Ein Makake hatte auf den Auslöser einer Kamera gedrückt, die ein Naturfotograf im Wald gelassen hatte. Das Gericht stellte klar, dass der Affe nicht Urheber des Bildes sein kann. Am Ende erhielt der Naturfotograf die Nutzungsrechte an dem Bild zugesprochen.



Eigene Bilder

Von Fotos, die Sie selbst gemacht haben, sind Sie Urheberin bzw. Urheber.

Das heißt, Sie entscheiden, ob Sie die Fotos veröffentlichen, verkaufen oder kostenlos anderen Personen zur Verfügung stellen möchten.

Doch nicht jedes Foto darf ohne Zustimmung anderer Personen verbreitet werden. Neben dem Urheberrecht müssen weitere Rechte beachtet werden.

Entscheidend ist dabei das Bildmotiv. Das Motiv selbst kann nämlich durch zahlreiche weitere Rechte geschützt sein.

Darüber hinaus gibt es Orte, an denen keine Aufnahmen gemacht werden dürfen. Auch bestimmte Situationen / Motive dürfen nicht fotografiert

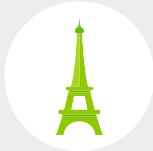
werden. Hier kann bereits das Erstellen eines Fotos strafrechtliche Konsequenzen haben. Verboten sind zum Beispiel Aufnahmen im Gerichtssaal oder in besonders geschützten Räumen wie Toiletten oder Umkleidekabinen.

Seit 2021 sind so genannte „Upskirtings“ und „Downblousings“ (heimliche Fotos unter den Rock bzw. in die Bluse) strafbar. Diese Verletzungen des Intimbereichs werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Strafrechtlich relevant wird es auch, wenn durch die Bildaufnahmen die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau gestellt wird, zum Beispiel Fotos von Unfallopfern oder von Personen in schwer alkoholisiertem Zustand. Strafbar ist auch das Fotografieren von Todesopfern bei Unfällen.

WAS IST BEI WELCHEM MOTIV ZU BEACHTEN?

Bildmotiv



Welche Rechte sind zu beachten?

Personen:

Persönlichkeitsrecht,
Datenschutz

Bauwerke:

Urheberrecht, Hausrecht,
Eigentumsrecht

Kunst:

Urheberrecht

Marken und Design:

Markenrecht, Designrecht



BILDER VON PERSONEN UND DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Das Recht am eigenen Bild schützt vor der unerlaubten Veröffentlichung eines Fotos, zum Beispiel im Internet. Jeder darf selbst entscheiden, ob und welche Bilder von einem selbst veröffentlicht werden sollen. Wenn also jemand ein Foto, auf dem Sie zu sehen sind, auf Facebook hochladen möchte, muss er oder sie vorher um Erlaubnis bitten. Die Erlaubnis kann auch ohne Worte und durch das konkrete Verhalten der anderen Person zum Ausdruck gebracht werden (zum Beispiel durch Lächeln in die Kamera).

Liegt keine Einwilligung vor, kann die betroffene Person rechtlich gegen die

Veröffentlichung vorgehen. Neben dem Recht auf Löschung kann bei einer schweren Verletzung des Rechts am eigenen Bild auch Schadensersatz eingeklagt werden.

Eine Veröffentlichung ohne Genehmigung kann auch strafrechtliche Folgen haben und mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden.

Beachten Sie: Einmal zugestimmt, kann die Einwilligung zur Veröffentlichung nicht in jedem Fall zurückgenommen werden.

Wann liegt eine Veröffentlichung eines Fotos vor?

Eine Veröffentlichung liegt vor, wenn das Bild einem größeren, nicht rein privaten Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Das Teilen von Partyfotos auf Facebook ist auf jeden Fall eine Veröffentlichung. Aber auch das Herumzeigen von Fotos erfolgt öffentlich, wenn es im größeren Kreis, zum Beispiel am Arbeitsplatz, stattfindet.

Was ist bei Kinderfotos zu beachten?

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) müssen der Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger zustimmen. Ältere Kinder müssen zusätzlich ihre Einwilligung geben. Gesetzlich ist nicht geregelt, ab welchem Alter Kinder ein Mitbestimmungsrecht haben. Ausschlaggebend ist, ob das Kind die Reife hat, die Bedeutung und die Konsequenzen der Einwilligung zu verstehen. Spätestens ab einem Alter von 14 Jahren kann man davon ausgehen.

Wann braucht man keine Einwilligung?

- Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte, zum Beispiel öffentliche Veranstaltungen, auch von regionalem oder lokalem Interesse
- Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- Bilder von Versammlungen

Achtung:

Diese Ausnahmen gelten nicht für Klassenfotos oder andere Gruppenfotos. Möchten Sie diese veröffentlichen, brauchen Sie die Einwilligung von jeder Person, die auf dem Foto zu sehen ist.



Liebe erloschen! - Recht auf Löschung nach einer Trennung?

Nach dem Ende einer Beziehung können die Ex-Partnerinnen und -Partner vom jeweils anderen verlangen, **intime Fotos** und Videos zu löschen. Dies gilt auch, wenn nicht beabsichtigt ist, diese Aufnahmen zu veröffentlichen.

Der Bundesgerichtshof erklärte dazu in einem Fall, dass selbst der Besitz solcher Aufnahmen eine gewisse Herrschafts- und Manipulationsmacht bedeute. Dies verstoße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das daraus folgende Recht auf die Achtung der Privat- und Intimsphäre.

Ohne Bedeutung ist, dass man den Fotos während der Beziehung zugestimmt hat. Denn: Die Einwilligung gilt in der Regel nur für die Dauer der Beziehung.

Dagegen gibt es kein umfassendes Recht auf Löschung aller Fotos, auf denen man zu sehen ist. Der Ex-Partner oder die Ex-Partnerin darf nicht intime Fotos als Erinnerungen an die Beziehung für sich behalten. Diese Aufnahmen dürfen zwar nicht ohne Einwilligung veröffentlicht werden, es besteht aber auch kein Anspruch auf Löschung.



Gibt es ein Recht am Bild des eigenen Tieres?

Fotos von Personen dürfen meist nur mit deren Einwilligung verbreitet werden. Dieses Prinzip gilt aber nicht für Tiere und andere Sachen. Solche Bilder können auch ohne Einwilligung der Besitzerin oder des Besitzers veröffentlicht und sogar gewerblich genutzt werden.

Zu beachten sind aber auch andere Rechte. So kann die Hausrechtsinhaberin bzw. der Hausrechtsinhaber das Fotografieren von Bildern auf dem eigenen Grundstück untersagen. Lässt das Tierfoto zudem Rückschlüsse auf die Besitzerin oder den Besitzer zu

oder sind diese auf dem Bild zu sehen, braucht man auch deren Einwilligung.

Ein Beispiel: Ein Streit über die Rechte am Bild einer Kuh landete sogar vor dem Amtsgericht Köln. Ein Kalb wurde auf dem Bauernhof fotografiert und das Bild ohne Zustimmung seiner Eigentümerin veröffentlicht. Das Gericht wies jedoch die Klage ab. Begründung: Durch das Fotografieren und das Veröffentlichen der Fotos wurde ihr Eigentum an dem Kalb nicht verletzt.

Welche Rolle spielt der Datenschutz?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schützt personenbezogene Daten. Das bedeutet, dass Daten wie Name, Adresse, Ausweisnummer, IP-Adresse und andere Informationen, die zur Identifizierung einer bestimmten Person führen können, nur mit deren Einwilligung oder unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen.

Zu den personenbezogenen Daten gehören auch Fotos, sofern die Person auf dem Bild für andere (zum Beispiel Familienmitglieder, Kolleginnen und Kollegen) erkennbar ist. Dabei muss nicht das Gesicht der Person zu sehen sein. Es genügt, wenn sie über besondere Kleidung, Tattoos oder die Frisur vom näheren Bekanntenkreis identifizierbar ist.

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt immer, wenn die Fotos einem unbestimmten Personenkreis, zum Beispiel über ein offenes Social-Media-Konto zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die Fotos nur als Erinnerung im Familienalbum bleiben oder nur

mit Freunden und der Familie geteilt werden, muss die DSGVO aufgrund der sogenannten Haushaltsausnahme nicht beachtet werden. Ist die DSGVO anwendbar, braucht man für die Veröffentlichung des Bildes eine Rechtsgrundlage. Dies können nach Artikel 6 folgende sein:

- Die Einwilligung der betroffenen Person oder
- eine vertragliche Grundlage für die Nutzung (etwa gekaufte Lizenz bei einer Agentur) oder
- ein berechtigtes Interesse wie das der Öffentlichkeit auf Berichterstattung einer Veranstaltung.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie auch in unserer Broschüre [Datenschutz auf dem Bauernhof und auch anderswo](#), welche als Online-Version verfügbar ist.

Sind keine Personen auf dem Bild erkennbar, handelt es sich nicht um personenbezogene Daten. Es bedarf daher keiner Grundlage nach der DSGVO für die Erstellung und Veröffentlichung.

Urheberrechtlich geschützte Werke

Nicht nur fremde Fotos, auch Gemälde, Lichtinstallationen, Kunstausstellungen oder Designmöbel können urheberrechtlich geschützt sein.

Die Urheberin bzw. der Urheber eines solchen Werkes hat unter anderem das Recht zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das Werk vervielfältigt oder im Internet zugänglich gemacht werden darf.

Die Veröffentlichung eines Fotos eines urheberrechtlich geschützten Gegenstandes kann daher gegen das Urheberrecht verstoßen und Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Gut zu wissen: Sowohl das Bild als auch das Bildmotiv können einen urheberrechtlichen Schutz genießen; und zwar unabhängig voneinander. Auch wenn die Veröffentlichung einer Fotografie eine Rechtsverletzung darstellt, weil sie beispielsweise ein urheberrechtlich geschütztes Kunstwerk abbildet, steht dies dem Urheberrechtsschutz für das Bild nicht entgegen. Das heißt konkret: Die Fotografin bzw. der Fotograf kann das Bild nicht ohne Zustimmung der Künstlerin oder des Künstlers veröffentlichen. Die Künstlerin bzw. der Künstler können das Bild aber genauso wenig ohne Zustimmung der Fotografin bzw. des Fotografen nutzen, zum Beispiel um Werbung für eine Ausstellung zu machen.



Freie Nutzung von Bildern Dank der Panoramafreiheit

In Deutschland gilt die sogenannte Panoramafreiheit. Sie erlaubt das Fotografieren und Veröffentlichen von an sich geschützten Motiven, zum Beispiel von Gebäuden, von einem öffentlich zugänglichen Ort aus, wie etwa der Straße. Dabei dürfen aber keine Hilfsmittel wie Drohnen oder Leitern benutzt werden. Die gewerbliche Nutzung dieser Bilder ist ebenfalls erlaubt.

Die Panoramafreiheit gilt nicht, wenn das Motiv nur vorübergehend zu sehen ist. So kann die Veröffentlichung eigener Fotos, beispielsweise von einer temporären Kunstinstallation im öffentlichen Raum, trotzdem einen Urheberrechtsverstoß darstellen.

Vorsicht: Die Panoramafreiheit gilt nicht in allen EU-Ländern. So sind in Finnland und Dänemark Skulpturen von der Panoramafreiheit ausgenommen. In Paris fällt die nächtliche Beleuchtung des Eiffelturms unter den Urberschutz. Solche Bilder dürfen dort nur für rein private Zwecke genutzt werden.

Fotografieren auf privatem Grund

Zu Privatzwecken darf man auf einem fremden Privatgrundstück Fotos machen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich verboten. Voraussetzung ist, dass man sich überhaupt auf dem Privatgelände aufhalten darf, zum Beispiel als Hotelgast. Das Fotografieren für gewerbliche Zwecke bedarf aber immer der Erlaubnis.

Eigentümerinnen und Eigentümer oder Mieterinnen und Mieter haben das Hausrecht und können daher die Regeln bestimmen. So kann beispielsweise ein Hotelbetrieb auf einem Schild oder in der Hausordnung festlegen, ob und für welche Zwecke im Hotel fotografiert werden darf. Wer gegen das Hausrecht verstößt, kann sich wegen Hausfriedensbruch strafbar machen.

Achtung: Als Privatgrundstück gelten auch Zoos, Bahnhöfe oder Parkanlagen und Schlösser, die im Besitz von privaten Stiftungen sind.

Ein Beispiel:

So entschied der Bundesgerichtshof, dass Bilder des verhüllten Reichstags nicht unter die Panoramafreiheit fallen, da es sich um eine zeitlich befristete Präsentation gehandelt hat.

Anders urteilte der Bundesgerichtshof über den Kussmund auf den AIDA Kreuzfahrtschiffen. Obwohl die Schiffe beweglich sind, sind diese dauerhaft unter freiem Himmel öffentlich zugänglich sichtbar. Derartige Fotos fallen daher unter die Panoramafreiheit und können ohne Zustimmung der Künstlerin bzw. des Künstlers verwendet werden.





Darf ich im Restaurant Speisen fotografieren und auf Social Media posten?

In den meisten Fällen werden sich Gastronomen freuen, wenn ihre schön angerichteten Teller fotografiert und über soziale Netzwerke geteilt werden.

Trotzdem gilt auch hier das Hausrecht: Ist das Fotografieren untersagt, dürfen Sie keine Fotos vom servierten Essen machen.

In einigen Ausnahmefällen – bei besonders kunstvoll arrangierten Speisen – könnte das Essen sogar unter den Schutz des Urheberrechts fallen.

Marken- und Designrechte

Marken- und Designleistungen können eingetragen werden und sind somit vor Nachahmung und unerlaubter Verwendung geschützt.

Die Marke ist ein Unterscheidungszeichen zur Identifikation und Individualisierung von Produkten auf dem Markt (z. B. Apfel von Apple). Unter Design versteht man die kreative Leistung von beispielsweise Grafikerinnen oder Produktdesignern, die mangels sogenannter Schöpfungshöhe nicht durch das Urheberrecht geschützt sind (z. B. die Form der Cola-Flasche). Die Übergänge können fließend sein.

Fremde Markenzeichen und Designleistungen dürfen im geschäftlichen Verkehr in der Regel nur mit der Zustimmung der Rechteinhaber verwendet werden.

Bei privat veröffentlichten Bildern ohne gewerblichen Hintergrund, dürfen sie hingegen verwendet werden.

Die Abbildung fremder Marken und Designs auf einer gewerbsmäßig betriebenen Website kann jedoch schnell zu einer Rechtsverletzung führen. Dies gilt insbesondere, wenn versucht wird, von der Bekanntheit oder dem positiven Image zu profitieren. Es sollte daher darauf geachtet werden, keine Markennamen oder geschützte Designs mit im Bild zu haben.

Fremde Marken und Designs dürfen als „unwesentliches Beiwerk“ erscheinen, wenn sie nicht zur Kennzeichnung eines Produktes dienen. Das Foto einer Einkaufsstraße, auf der viele Markenzeichen zu sehen sind, wäre daher unproblematisch.

Bei Verstößen hat der Rechtsinhaber das Recht auf Unterlassung und auf Schadensersatz.

Beispiel: So verklagte die Deutsche Bahn mit Erfolg ein Unternehmen, das in seinem Prospekt Abbildungen von ICE Zügen verwendete.

NUTZUNGSRECHTE UND BILDDATENBANKEN

Nutzungsrechte

Das Recht zur Bildnutzung liegt zunächst allein beim Urheber oder der Urheberin. Für die Nutzung fremder Fotos auf der eigenen Website brauchen Sie daher grundsätzlich eine Erlaubnis. Diese erhält man in Form von Nutzungsrechten. Art und Umfang der Nutzungsrechte regelt die Nutzungsvereinbarung.

Hierbei ist Vorsicht geboten, da es verschiedene Arten von Nutzungsrechten gibt: So kann die Nutzung beschränkt werden. Die Beschränkungen können zeitlicher (eine gewisse Dauer), räumlicher (bestimmte Länder) oder inhaltlicher (redaktionelle, kommerzielle oder private Nutzung) Natur sein.

Der Nutzungsrechtvereinbarung können Sie auch entnehmen, ob:

- Sie das Foto an Dritte weitergeben / verkaufen dürfen (Recht zur Unterlizenzierung)
- Sie die Fotos bearbeiten dürfen
- Sie die Fotos nur für bestimmte Medien wie Print, Online oder Social-Media verwenden dürfen

Achten Sie auf die korrekte Nutzung der Bilder: Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen droht eine Abmahnung.



Wichtig: Die Urheberschaft selbst ist nicht übertragbar. So hat die Fotografin bzw. der Fotograf auch bei der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte immer noch Rechte am Werk, wie zum Beispiel das Recht am Bild bei einer Veröffentlichung als Urheberin bzw. Urheber genannt zu werden.

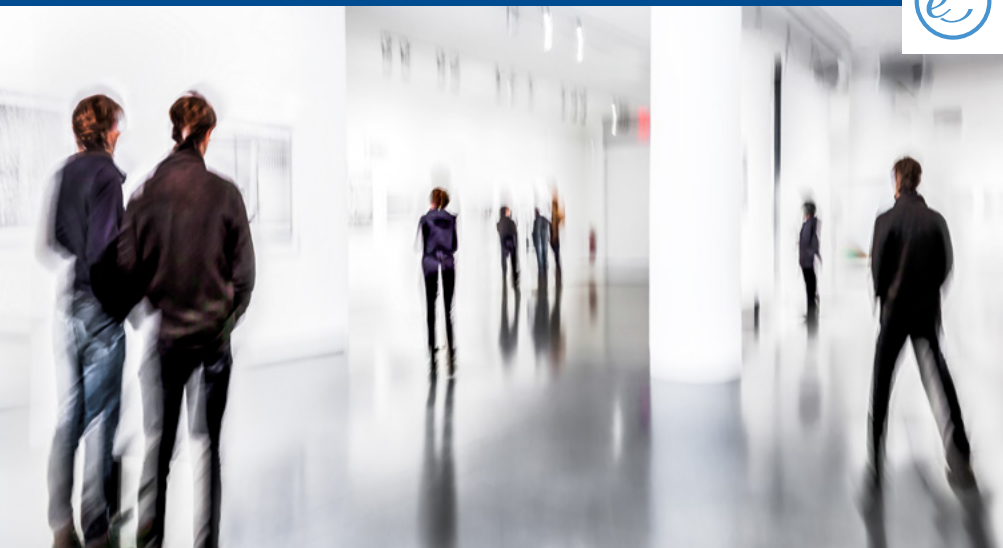
Kostenlose Bilder und Bilddatenbanken

Es gibt zahlreiche Portale, die vermeintlich kostenlose Fotos anbieten.

Auch wenn die Bilder auf den ersten Blick kostenlos erscheinen, werden sie meist gegen eine andere Gegenleistung wie Namensnennung oder Linksetzung angeboten. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, können die Bilder im Nachhinein für viel Ärger und kostspielige Abmahnungen oder Gerichtsverfahren sorgen. Daher empfiehlt es sich, die Nutzungsbedin-

gungen genau zu lesen. Risiko Bilddatenbank: Der Upload von Bildern ist oft anonym möglich. Auch wird in der Regel nicht geprüft, ob die Person, die die Bilder zur Verfügung stellt, auch die Rechte an diesen hat. Die Plattformen übernehmen für gewöhnlich keine Haftung für die Verletzung von Rechten Dritter.

Im Streitfall haftet diejenige Person, die die Bilder nutzt, auch wenn sie in gutem Glauben handelt.



Darf man fremde Fotos per Framing in eine Webseite einbinden?

Durch Framing können fremde Werke von anderen Internetseiten mittels elektronischer Verlinkung auf einer anderen Website abrufbar gemacht werden. Es war lange umstritten, ob dies aus Sicht des Urheberrechts zulässig ist.

Der Europäische Gerichtshof beendete diesen Streit und urteilte, dass es erlaubt sei, fremde Werke per Framing einzubinden, die mit Zustimmung des Rechteinhabers im Internet frei zugänglich sind.

So darf also ein vom Rechteinhaber bei YouTube hochgeladenes, frei zugängliches Video mittels Framing

in die eigene Website eingebunden werden, da das Video bei YouTube frei zugänglich ist.

Vorsicht: Dies gilt nur, solange kein neues Publikum erschlossen wird und auch keine neue Technik verwendet wird. Das heißt Inhalte, die beispielsweise hinter einer Bezahl-schranke liegen oder passwortgeschützt sind, dürfen nicht kostenfrei zugänglich eingebunden werden. Das gleiche gilt, wenn technische Schutzmaßnahmen gegen Framing umgangen werden.



Wichtig: Eine Abmahnung ist ein kostengünstiger, außergerichtlicher Weg, eine Urheberrechtsverletzung aus der Welt zu schaffen. Wer eine Abmahnung erhält, sollte sie nicht ignorieren. Denn kommt es zu einem Gerichtsverfahren, sind die Kosten meist sehr viel höher. Da eine Verletzung der Bildrechte im Internet sehr leicht zu beweisen ist, ist die Hemmschwelle, ein Gerichtsverfahren anzustrengen, niedrig.

RECHTSDURCHSETZUNG

Je nachdem welche Rechte durch die unerlaubte Verwendung verletzt wurden, drohen unterschiedliche Folgen.

Abmahnung

Geht es um die Verletzung der wirtschaftlichen Interessen des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin, droht in den meisten Fällen zunächst eine Abmahnung.

Eine Abmahnung bedeutet, dass man schriftlich aufgefordert wird, den Verstoß zu beenden – also zum Beispiel das zu Unrecht gepostete Bild zu löschen. Zusätzlich wird man aufgefordert, eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Diese Erklärung besteht in der Regel aus zwei Teilen. Im ersten Teil erklärt man, künftig keinen derartigen Verstoß mehr zu begehen (Unterlassung). Im zweiten Teil verpflichtet man sich, eine pauschale Entschädigung (Geldstrafe)

zu bezahlen, falls man doch einen weiteren Verstoß begehen sollte. Die Kosten der Abmahnung, die der Abmahnende zu zahlen hat, setzen sich zusammen aus den Anwaltskosten und dem Schadensersatz für entgangene Lizenzgebühren. Selbst bei einem Erstverstoß durch eine Privatperson muss mit Kosten von mehreren hundert Euro gerechnet werden.

Die Unterlassungserklärung und Kostenrechnung ist kompliziert und sollte nur nach rechtlicher Beratung unterschrieben und akzeptiert werden. Bei der Abmahnung handelt es sich oft um ein „erstes Angebot“ der Gegenseite. Eine Einigung auf einen geringeren Geldbetrag ist gängige Praxis.

Recht am eigenen Bild – Was kann ich tun, wenn Bilder von mir im Internet kursieren?

Das Gesetz schützt neben wirtschaftlichen Interessen auch Persönlichkeitsrechte wie das Recht am eigenen Bild.

Wenn jemand gegen Ihren Willen Fotos veröffentlicht, auf denen Sie zu sehen sind, können Sie die Löschung des Bildes verlangen. Sie können auch Auskunft verlangen, wo und wie das Bild veröffentlicht wurde. Außerdem können Sie auch die Plattform oder Suchmaschine auffordern, die Bilder zu löschen. Nach europäischem Recht haften Dienstanbieter für illegale Inhalte, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Nach dem notice-and-take-down Verfahren löschen die Plattformen im Eigeninteresse die fraglichen Bilder.

Wurde das Bild ohne Ihre Zustimmung gemacht, können Sie auch Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Je nachdem wie und wo das Bild entstanden ist und was darauf zu sehen ist, drohen empfindliche Geld- und mitunter sogar Haftstrafen.

Ihre Rechte bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild:

- Löschung
- Unterlassungsanspruch für künftige Veröffentlichungen
- Auskunftsrecht
- Eventuell Schadensersatz
- Strafanzeige



Was ist, wenn meine Gäste Fotos von Zimmern und Essen gemacht haben?

Wenn Sie Ihren Gästen verboten haben, Fotos von den Innenräumen zu machen, dürfen solche Fotos auch nicht veröffentlicht werden. Sie können die Löschung verlangen und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche anmelden. Voraussetzung hierfür ist aber ein Schaden. Lassen Sie sich am besten anwaltlich beraten, welches Vorgehen sinnvoll ist.



Meine Bilder wurden gestohlen - Was kann ich tun?

Als professionelle Fotografin oder Fotograf können Sie die Gegenseite abmahnen und Schadensersatz verlangen. Wenn die Rechtsverletzung im Ausland begangen wurde bzw. die Täterin oder der Täter anonym bleiben, ist es schwierig, Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Lassen Sie sich im Zweifel juristisch beraten.

Wenn es Ihnen lediglich darum geht, Ihre privaten Bilder zu löschen, sollten Sie sich an die Betreiber der Website wenden. Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum und in der Datenschutzerklärung. Bei ausländischen Websites werden häufig Kontaktdaten unter dem Stichwort „Privacy Policy“ oder „intellectual property rights“ angegeben. Haben Sie hier keinen Erfolg,

können Sie es über die Vergabestelle der jeweiligen Domain versuchen. So werden zum Beispiel alle „.de“ Domains seitens der DENIC vergeben. Aus Datenschutzgründen sind die persönlichen Daten des Betreibers zwar dort nicht frei einsehbar, jedoch gibt es Kontaktadressen. Und man kann als Inhaberin bzw. als Inhaber eines Names- oder Kennzeichenrechts Auskunft verlangen. Andere Vergabestellen haben ähnliche Verfahren.

TIPP: Wenn Sie vermuten, dass eines Ihrer Bilder im Internet kursiert, können Sie mit Hilfe der Google Bildersuche herausfinden, auf welchen Seiten dieses Bild verwendet wird.

Verletzung von Bildrechten mit Auslandsbezug

Bilder sind schnell ins Internet hochgeladen und weltweit abrufbar. Hier stellt sich die Frage, welches Recht zur Anwendung kommt, in welchem Land und vor welchem Gericht ich meine Rechte geltend machen kann. Und zu guter Letzt - wie ich meine Rechte durchsetzen kann.

Schon die Feststellung einer Rechtsverletzung ist nicht so einfach. Es gibt nämlich kein internationales Urheberrecht. Auch wenn sich die meisten Staaten durch internationale Verträge verpflichtet haben, die immateriellen Rechte von Künstlerinnen, Künstlern, Urheberinnen und Urhebern, auch aus dem Ausland, durch entsprechende Regeln zu schützen, gibt es von Land zu Land große Unterschiede.

Wenn Sie also Urheberrechte im Ausland geltend machen wollen, richten

sich Ihre Ansprüche nach dem Recht des jeweiligen Landes, in dem Sie Schutz suchen (Schutzlandprinzip).

Werden Ihre Urheberrechte vom Ausland aus verletzt, zum Beispiel weil Ihre Bilder im Internet auch in Deutschland ohne Zustimmung verbreitet wurden, gilt das deutsche Urheberrecht. Selbst wenn der ausländische Anbieter in seinem Heimatland das Recht hat, das Bild zu veröffentlichen, so darf er es in Deutschland nicht und umgekehrt.

Unabhängig davon, welches Recht im Hinblick auf Art und Umfang des Urheberrechts gilt, stellt sich die Frage nach dem Gerichtsstand, also wo man seine Rechte einklagen kann. So ist es unter Umständen möglich, ein deutsches Gericht, wegen einer in den USA begangenen Rechtsverletzung anzurufen. Da dieses dann aber nach

US-amerikanischem Recht urteilen und das Urteil im Zweifelsfall in den USA vollstreckt werden müsste, ist eine Klage in Deutschland nicht immer der beste Weg.

Um bei unserem Beispiel mit dem Foto des beleuchteten Eiffelturms zu bleiben:

In Frankreich dürfte ein solches Foto nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden. In Deutschland wegen der sogenannten Panoramafreiheit hingegen schon. Nutzen Sie ein solches Foto für ein Werbeplakat in Deutschland, könnte der französische Rechteinhaber hier schwerlich etwas unternehmen, da die vermeintliche Urheberrechtsverletzung in Deutschland stattfindet und hierzulande kein Schutz besteht. Veröffentlichen Sie als international

agierendes deutsches Unternehmen dieses Bild jedoch auf Ihrer Website, die auch in Frankreich aufgerufen werden kann, sieht die Sache anders aus. In diesem Fall findet die Verletzung auch in Frankreich statt, wo es verboten ist. Nun könnte der Rechteinhaber das deutsche Unternehmen in Frankreich oder Deutschland verklagen. Entscheidungen würden beide Gerichte aber nach französischem Recht. Auch dürften beide Gerichte nur den Schaden ansetzen, der in Frankreich entstanden ist.

Wie man an diesem Fall sehen kann, stellen sich bei der Rechtsdurchsetzung viele Fragen, weshalb man sich vorab fachanwaltlich beraten lassen sollte.



WAS KANN DIE ECOMMERCE- VERBINDUNGSSTELLE FÜR MICH TUN?

Die eCommerce-Verbindungsstelle informiert und berät sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen zu allgemeinen Fragen des Online-Handels. Unser Service ist kostenlos. Finanziell gefördert werden wir vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Wer im Internet aktiv ist, sei es, um eine Website zu betreiben,

etwas online zu kaufen oder zu verkaufen oder einfach nur soziale Medien für sich nutzen möchte, kann sich mit Fragen gerne an uns wenden.

Unser komplettes Informationsangebot für alle Nutzerinnen und Nutzer des Internets sowie das Kontaktformular für individuelle Anfragen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).



eCommerce-
Verbindungsstelle
Deutschland

eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland

c/o Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Bahnhofplatz 3 | 77694 Kehl

Tel.: +49 (0) 78 51.991 48 0

E-Mail: info@ecommerce-verbindungsstelle.de

Web: www.ecom-stelle.de



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. | Bahnhofsplatz 3 | 77694 Kehl · Tel.: +49 (0) 78 51.991 48 0 · Fax: +49 (0) 78 51.991 48 11 · **E-Mail:** info@cec-zev.eu · **Web:** www.cec-zev.eu · Stand: August 2022 · **Bildnachweise:** Umschlag © Susanne Haas | Innenseiten: S. 4, 8, 10, 15, 16, 18, 21, 23, 27, 28, 31 © stock.adobe.com · S. 6, 13 © Bernard Guerrier · S. 24 © Pixabay - www.pexels.com · S. 33 evz.de

Registergericht: Amtsgericht Freiburg | **Registernummer:** VR 370391; **Vorstand:** Dr. Martine Mériegeau
© Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen Überblick über wesentliche Problem- und Themenfelder bieten. Für die Richtigkeit der in dieser Broschüre enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.



eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland

beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

www.ecommerce-verbindungsstelle.de



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.